

Tarif- und Gebührenordnung

**für den Wasseranschluss an das Wasserversorgungsnetz
der Gemeinde Oberentfelden**

Gebühren für Benutzung, Anwendungen, Dienstleistungen, Entschädigungen



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Anschlusskosten	2
Art. 3	Benutzungsgebühren	3
Art. 4	Weitere Gebühren.....	3
Art. 5	Entschädigungen	3
Art. 6	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Gestützt auf Artikel 7ff des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung in der Gemeinde Oberentfelden gilt folgende Tarif- und Gebührenordnung für die:

1.1 Anschlusskosten an die Wasserversorgung:

- Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)
- Einmalige Anschlussgebühr

1.2 Benutzungsgebühren für den Wasserbezug

Alle Beträge sind ohne MwSt aufgeführt. Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage netto, ab Rechnungsdatum.

Art. 2 Anschlusskosten

2.1. Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| • Feinerschliessung zu | 100 % |
| • Groberschliessung zu höchstens | 75 % |

Gleichzeitig wird die Anschlussgebühr um 30 % ermässigt.

2.2. Einmalige Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben, um einen anteilmässigen Beitrag an den Ausbau des vorgelagerten Wasserleitungsnetzes zu leisten.

- | | |
|---|-----------|
| a) für Wohnbauten pro m ² der anrechenbaren Geschossfläche
(inkl. An- und Nebenbauten) | Fr. 12.00 |
| b) für Industrie- und Gewerbebauten pro m ² der anrechenbaren
Geschossfläche (inklusive Dienstleistungs-, Landwirtschafts-,
Gärtnereibauten und dergleichen) | Fr. 8.00 |

Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe oder Wohnen und Landwirtschaft) sind die Flächen getrennt nach Nutzungsart zu ermitteln, wobei für jede Nutzungsart die geltende Anschlussgebühr zu entrichten ist.

Art. 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug.

3.1 Benutzungsgebühr Liegenschaften

- Gebühr für Frischwasser pro m³ (1'000 Liter) Fr. 1.40
- Grundgebühr pro Messstelle und Jahr Fr. 40.00

3.2 Benutzungsgebühr Bauwasser und andere Spezialfälle

- Gebühr für Frischwasser pro m³ (1'000 Liter) Fr. 1.40
- Miete Wasserzähler, inkl. Netztrenner Fr. 100.00

Art. 4 Weitere Gebühren

Folgende Gebühren werden pauschal erhoben:

- Mahngebühren:
 - 1. Mahnung keine
 - 2. Mahnung Fr. 40.00

- Übrige Gebühren:

Alle übrigen Gebühren, die gemäss Wasserversorgungsreglement Ziffer 7.6 weiterverrechnet werden können, werden nach Aufwand erhoben.

Der jeweils aktuelle Stundensatz richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen vergleichbarer Arbeiten in der Gemeinde Oberentfelden. Sollten Spesen anfallen, werden diese weiter verrechnet.

Allfällige Dienstleistungen für Dritte werden ebenfalls nach Aufwand erhoben.

Art. 5 Entschädigungen

5.1 Hydrantenentschädigung

Für die Aufstellung von Hydranten zahlen die TBO dem Grundstückeigentümer eine einmalige Entschädigung von maximal Fr. 500.--.

5.2 Durchleitungsrechte

Die Entschädigung von Durchleitungsrechten wird von Fall zu Fall geregelt. Als Maximalansätze gelten die Berechnungen des Schweiz. Bauernverbands in Brugg.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am **xx.xx.xxxx** genehmigte Tarif- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Die jeweils aktuelle Tarif- und Gebührenordnung ist auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden "Online-Schalter, Technische Betriebe" abrufbar.